Antrag GO: Geschäftsordnung des 10. Landesparteitags der Partei Die Linke Landesverband Brandenburg

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	eingereicht

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Leitung des Parteitages, Arbeitsgremien

(1) Die Leitung des Parteitages erfolgt durch das Tagungspräsidium, welches aus bis zu 12 Mitgliedern des Landesverbandes besteht.

(2) Der Landesvorstand benennt vor dem Landesparteitag gemäß § 16 Abs. 9 Landessatzung zur Vorbereitung:

- das Tagungspräsidium
- die Mandatsprüfungskommission
- die Redaktions- und Antragskommission
- die Wahlkommission

Der Landesparteitag wählt die bzw. ggfs. andere Bewerber*innen in die Kommissionen als Arbeitsgremien des Parteitages. Der Landesparteitag kann für einzelne Sachthemen weitere Kommissionen bilden.

Diese Kommissionen können zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Die Wahlen zu den Kommissionen finden in offener Abstimmung statt, die Wahlordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Ablauf der Beratungstage des Parteitages richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Rahmenzeitplan. Sollte bei einem Tagesordnungspunkt das beschlossene Zeitbudget erschöpft sein, unterbreitet das Tagungspräsidium einen Vorschlag zum weiteren Verfahren oder zur Änderung des Zeitplans.

2. Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäß gewählten Delegierten anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Sie erstattet dem Parteitag zu jedem Beratungstag einen Bericht über die Mandatsprüfung.

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit melden sich die Delegierten zu jedem Beratungstag bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein*e

Delegierte*r vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Delegierte sich abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit des Parteitages gefährdet sein kann.

3. Rederecht, Worterteilung

(1) Delegierte haben Rederecht. Gästen kann das Rederecht erteilt werden. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner*innen ist nicht möglich.

(2) Das Wort wird durch das Tagungspräsidium erteilt. Spricht ein*e Redner*in nicht zur Tagesordnung oder wird unsachlich, so ist sie/er zunächst zur Ordnung zu rufen. Setzt sie/er ihr/sein Verhalten fort, so ist ihr/ihm das Wort durch das Tagungspräsidium zu entziehen. Es darf ihr/ihm zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt werden. Die Worterteilung soll im Wechsel an Frauen und Männer erfolgen (quotierte Worterteilung).

(3) Redebeiträge sind vom Pult zu halten. Zu Anfragen an das Tagungspräsidium oder an Redner*innen sowie Anträgen zur Geschäftsordnung wird am Saalmikrofon das Wort erteilt.

(4) Die Redezeiten betragen in der Regel 5, längstens 8 Minuten, bei Antragseinbringungen, Gegen- und Fürreden im Rahmen der Antragsbehandlung eine Minute, bei Anfragen und Anträgen zur Geschäftsordnung eine Minute. Die Redezeiten für das Referat der*s Landesvorsitzenden und andere Referate werden mit dem Rahmenzeitplan gesondert beschlossen. Redezeiten für die Vorstellung von Kandidat*innen bei Wahlen regelt die Wahlordnung.

(5) Auf Antrag eines*einer Stimmberechtigten und mit Beschluss des Parteitages kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

4. Stimmrecht, Beschlussfassung, Antragsbehandlung

(1) Stimmrecht haben alle anwesenden, satzungsgemäß gewählten Delegierten.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt auch für Wahlen nach Ziffer 1 Absatz 3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit *der anwesenden Stimmberechtigten*

(3) Jede*r Delegierte hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung nach der Anmeldung bei der Tagungsleitung zum Abstimmungsverhalten abzugeben. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

(4) Änderungsanträge zu Leitanträgen, Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung und ordentlichen Anträgen sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages an die Antragskommission einzureichen.

(5) Antragsteller*innen haben das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum zu begründen. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag und hiernach dafür das Wort.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner*innen sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag und hiernach dafür das Wort.

(7) Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Redner*innen zu verlesen.

5. Einsatz von Konferenz-Software zur Durchführung des Parteitages

(1) Der Parteitag kann unter Einsatz von Konferenzsoftware durchgeführt werden. Dies ist den Delegierten mit der Ladung zu jeder Tagung mitzuteilen. Die Vergabe der individuellen Zugangsdaten erfolgt jeweils für die gesamte Wahlperiode des Parteitages.

Das Tagungspräsidium vergewissert sich zu Beginn jedes Beratungstages, dass alle anwesenden Delegierten die Möglichkeit haben, mit ihrem Endgerät an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Wird der Parteitag mit Unterstützung von Konferenzsoftware durchgeführt, erfolgen

- die Erfassung der Anwesenheit
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wortmeldungen der Delegierten
- Abstimmungen

- Wahlen

in der Konferenz-Software, soweit das Tagungspräsidium nichts anderes bestimmt. Bei Störungen der Software kann jederzeit zum manuellen Abstimmungsverfahren gewechselt werden.

(3) Die Erfassung von Gästen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission. Wortmeldungen von Gästen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen.

6. Protokollierung und Veröffentlichung

(1) Die Protokollierung des Landesparteitages erfolgt mittels Ton- oder Ton-/ Bild-Aufzeichnung.

(2) Die Beschlüsse des Landesparteitages werden spätestens 4 Wochen nach Ende der Tagung auf der Website des Landesverbandes veröffentlicht.